

Oberglatt, Wädenswil und Winterthur, 31. März 2003

KR-Nr. 107/2003

**POSTULAT** von Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt), Dr. Markus Hess (FDP, Wädenswil) und Markus Hutter (FDP, Winterthur)

betreffend Alternativen zum Zweckartikel der Zürcher Kantonalbank

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, Möglichkeiten zu prüfen, wie die mit dem Leistungsauftrag der Zürcher Kantonalbank (ZKB) (gemäss § 2 ZKB-Gesetz) anvisierten Ziele besser erreicht werden können. Insbesondere sollen auch Massnahmen ausserhalb der ZKB geprüft werden wie zum Beispiel die Vergabe konkreter Leistungsaufträge an Dritte sowie entsprechende wirtschaftspolitische Massnahmen im Rahmen der regierungsrätlichen Legislaturplanung. Ziel solcher Massnahmen muss es sein, gegenüber der heutigen Situation die Transparenz über die eingesetzten Mittel, die Messbarkeit der damit erzielten Erfolge und die Anpassung an sich verändernde Bedürfnisse zu verbessern.

Gabriela Winkler  
Dr. Markus Hess  
Markus Hutter

107/2003

Begründung:

Die ZKB gibt sich grosse Mühe, den Zweckartikel zu erfüllen, doch können die Resultate nicht überzeugen. Jahr für Jahr legt sie Rechenschaft darüber ab, wie sie einen hohen zweistelligen Millionenbetrag dazu einsetzt, die Forderungen des Zweckartikels zu erfüllen. Dabei bleibt aber immer unklar, ob unter dem Titel „Leistungsauftrag“ allenfalls gewisse nicht kostendeckende Tätigkeiten subsumiert werden oder auch Quersubventionierungen erfolgen, welche zu Wettbewerbsverzerrungen führen und strukturelle Fehlentwicklungen begünstigen. Diese Unklarheit kann nicht beseitigt werden, solange nicht die Ziele des Zweckartikels mit messbaren Leistungen oder Wirkungen unterlegt werden. Auf jeden Fall aber sind die unter dem Titel „Leistungsauftrag“ von der ZKB autonom ergriffenen Massnahmen mit den übrigen wirtschaftspolitischen Massnahmen des Kantons nicht optimal abgestimmt.

Es wäre zu prüfen, ob der Zweckartikel in der heutigen Form sinnvoll ist. Falls ja, sollte geprüft werden, ob es nicht dem Zweck besser dienen würde, wenn die Umsetzung des Zweckartikels ausserhalb der operativen Organisation der Bank geschehen sollte.